

Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule



Satzung des Fördervereins

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Theodor-Heuss-Schule in Offenbach am Main“
Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch die Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das bedeutet:
 - 1.1. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Wirtschaft, Gewerkschaften, den Ausbildungsbetrieben und Behörden, den Eltern, den Schülern und dem Lehrerkollegium der Theodor-Heuss-Schule,
 - 1.2. Materielle Unterstützung der Schule durch Mittelbeschaffung durch den Verein,
 - 1.3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen und allgemeinen Bildung,
 - 1.4. Ideelle Unterstützung der Schule in der Öffentlichkeit und Förderung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Theodor-Heuss-Schule.
 - 1.5. Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke, indem er in Not geratene Schülerinnen und Schüler der Theodor-Heuss-Schule, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind, hilft..
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, setzen sich zusammen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Spenden und Schenkungen
3. Besonderen Einnahmen
4. Zinserträgen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen durch eine schriftliche Willenserklärung erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres;

der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand mitzuteilen.

Dezember 2012